



BUNDESMINISTERIUM FÜR SOZIALE SICHERHEIT  
GENERATIONEN UND KONSUMENTENSCHUTZ

An das  
Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

**GZ: 10.319/11-4/2003**

Wien, 10. Juni 2003

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden.**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz nimmt unter Bezugnahme auf den mit Schreiben vom 15. Mai 2003, GZ 100617/III-P1/03, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Fernmeldegebührengesetz und das Fernsprechentgeltzuschussgesetz geändert werden, wie folgt Stellung:

**Zu Art. 2 Z 2 b (§ 2 Abs. 2):**

Da neben dem Pflegegeld auch andere pflegebezogene Leistungen gewährt werden können (wie etwa Pflegezulagen nach dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957 oder Pflegebeiträge nach dem Impfschadengesetz) wird angeregt, analog der in diesem Entwurf bereits unter Art. 2 Z 4 lit. c (§ 3 Abs. 2 Z 7) verwendeten Formulierung nach dem Ausdruck „Pflegegeld“ die Wortfolge „oder eine diesem vergleichbare Leistung“ anzufügen.

Bei jenen Leistungen, die bei der Ermittlung des Haushalts-Nettoeinkommens nicht anzurechnen sind, wären wegen des engen inhaltlichen Zusammenhanges mit der Heeresversorgung und der Kriegsopferversorgung auch die Impfschadenrenten aufzunehmen.

**Zu Art. 2 Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 4):**

Durch die Einführung der Volljährigkeit des Antragstellers als Anspruchsvoraussetzung wird die Möglichkeit der Zuschussleistungen zu den Fernsprech-

- 2 -

entgelten erheblich eingeschränkt. So würde eine Zuschussleistung für Haushalte, in denen pflegebedürftige Minderjährige leben und auch das Haushaltseinkommen unter der Einkommensgrenze liegt, allein aufgrund der Minderjährigkeit des Pflegebedürftigen verwehrt werden.

Auch Lehrlinge, die bereits einen eigenen Haushalt führen müssen (Arbeitsort ist vom elterlichen Wohnort zu weit entfernt) und naturgemäß über ein niedriges Einkommen verfügen, wären automatisch von der Befreiung ausgeschlossen.

Diese Einschränkung würde dazu führen, dass damit ein besonders förderungswürdiger Personenkreis keinen Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt hätte. Dadurch würde deren soziale Situation weiter verschärft.

Aus den genannten Gründen wird das hier vorgesehene Kriterium der Volljährigkeit zur Erlangung eines Fernsprechentgeltzuschusses abgelehnt.

#### **Zu Art. 2 Z 4 und 5 (§ 3 Abs. 2 und 3):**

Bisher hatten Bezieher von Pflegegeld oder einer vergleichbaren Leistung unabhängig von der Höhe ihres Haushaltseinkommens Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt.

Die geplanten Änderungen des Fernsprechentgeltzuschussgesetzes, den Anspruch auf Zuschussleistungen zum Fernsprechentgelt auch bei Pflegegeldbeziehern sowie bei gehörlosen und schwer hörbehinderten Personen vom Haushaltseinkommen abhängig zu machen, würde zu einer massiven Verschlechterung der finanziellen Situation dieser Personengruppen führen.

Hinsichtlich der Pflegegeldbezieher wird dazu bemerkt, dass das Pflegegeld lediglich einen Beitrag zur Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen darstellt und die pflegebedürftigen Personen darüber hinaus für die zum Teil nicht unerheblich hohen Kosten ihrer Pflege aus ihrem sonstigen Einkommen selbst aufkommen müssen.

Weiters wäre auch der durch diese Maßnahme stark steigende Verwaltungsaufwand in die Überlegungen einzubeziehen. Angesichts der prekären finanziellen Situation von Haushalten mit einem oder mehreren schwer behinderten Familienmitgliedern ist davon auszugehen, dass nur ein sehr geringer Teil der Betroffenen über der Einkommensgrenze zu liegen kommt. Die zu erwartenden Mehreinnahmen könnten sich als nicht einmal den aus der individuellen Überprüfung des Einkommens erwachsenden zusätzlichen administrativen Mehraufwand abdeckend erweisen, zumal ja unter Umständen eine jährliche Überprüfung der Einkommensverhältnisse angezeigt erscheinen könnte.

In Anbetracht der gerade bei den pflegebedürftigen Menschen in der Regel daher ohnedies äußerst prekären finanziellen Situation wird angeregt, von dieser Änderung Abstand zu nehmen.

- 3 -

**Zu Art. 2 Z 13 (§ 10 Abs. 1a):**

Diese Gesetzesstelle sieht vor, dass ein Anspruch auf Befreiung erstmals für den Monat gebührt, welcher dem der Erlassung des Bescheides über die Zuerkennung der Zusschussleistung folgt.

Da die Erlassung des Bescheides naturgemäß eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, sollte dann, wenn dem Anspruchswerber die Befreiung bescheidmässig zuerkannt wird, die Befreiung vom Fernsprechentgelt ab dem Zeitpunkt der Antragstellung zustehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Für den Bundesminister:  
i.V. SCHWAB